

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für den Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Brettach, Erweiterung Nord“
in Rot am See



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Brettach, Erweiterung Nord“ in Rot am See

Auftraggeber:

Gemeinde Rot am See

Bürgermeisteramt Rot am See
Raiffeisenstraße 1
74585 Rot am See
Tel.: 07955 381-0
Fax: 07955 381-55
info@rotamsee.de
www.rotamsee.de

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung

Katharina Jüttner

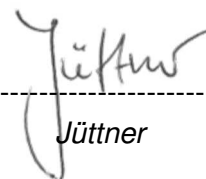
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung:

Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt:

Kupferhof, den 06.10.2025


Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1 Avifauna	6
3.2 Fledermäuse	6
3.3 Reptilien	6
4 Gebietsbeschreibung	7
5 Untersuchungsergebnisse	9
5.1 Avifauna	9
5.2 Fledermäuse	9
5.3 Reptilien	9
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	10
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	10
6.4 Betroffenheit Reptilien	10
6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien	10
6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	10
7 Zusammenfassung	11
8 Literatur	12

1 Vorbemerkung

Im Norden von Rot am See ist im Ortsteil Brettenfeld die Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Brettach, Erweiterung Nord“ in einer Größe von 0,6 ha im Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde und bestehende Gewerbegebietsflächen vorgesehen. Aktuell wird die Fläche als Park- und Lagerfläche sowie als Grünland genutzt, nördlich, westlich und östlich grenzen Hecken die Fläche ein, südlich verläuft ein Fahrweg.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppe der Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes durchgeführt. Auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wurden die randlichen Heckenstrukturen auch auf die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse hin untersucht. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum August bis Anfang September 2025.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse sowie Vorkommen von Reptilien hin untersucht.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung der randlich angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen am 07. August 2025.

3.2 Fledermäuse

Am 07. August 2025 wurden die randlich angrenzenden Gehölze auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf Hinweise zu Belegungen untersucht.

3.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die Flächen innerhalb des Plangebietes bei sechs Begehungen im Zeitraum August bis September 2025 auf sich sonnende Tiere hin untersucht (7., 12., 18., 19., 24. August und 1. September 2025). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 9:30 Uhr und 11:30 Uhr bei klarem und teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 18 ° C und 22 ° C vor Ort.

Während der Begehungen wurde nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die 0,63 ha große Planfläche „Gewerbegebiet Brettach, Erweiterung West“ befindet sich in leicht nach Norden hin abfallender Lage auf 420 m Höhe im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene im Bereich des Flurstücks 443 in der Gemarkung Rot am See.

Die Planfläche wird im Norden als Grünland genutzt. Aktuell wird die Fläche nicht regelmäßig gepflegt, Gehölze aus den randlich angrenzenden Hecken wachsen in die Fläche ein, das Grünland ist ruderal geprägt. Nach Süden hin schließen sich Lagerflächen für Bau- und Erdaushub an, im Süden befinden sich Park- und Stellflächen zur angrenzenden Straße hin.

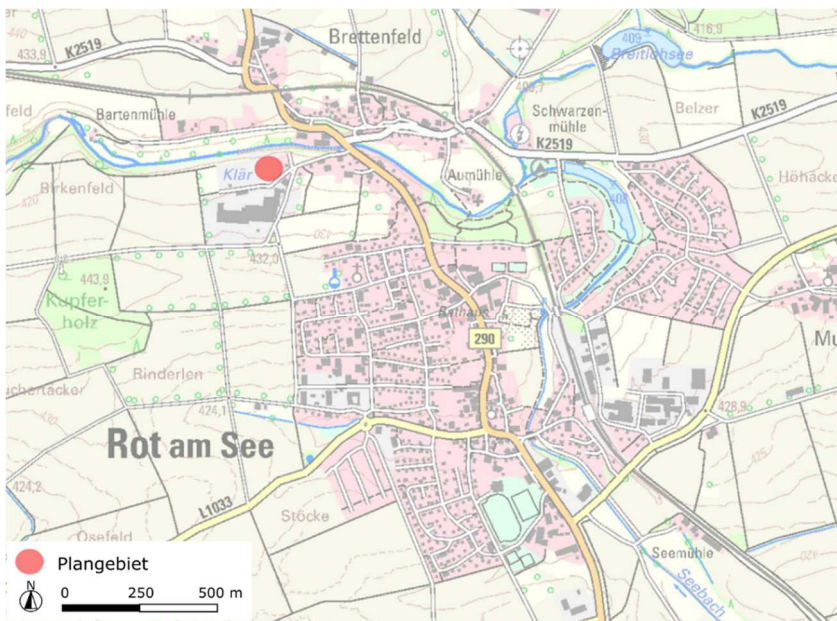


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-5: Blick über die Planfläche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

In den randlich angrenzenden Gehölzen befinden sich keine Höhlungen oder Großnester, die für Brutvögel als Nistplatz dienen könnten.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich der Gehölze randlich des Plangebietes konnten auch keine für Fledermäuse geeigneten nach oben gerichteten Höhlungen oder Spalten festgestellt werden.

5.3 Reptilien

Im Nordosten der Planfläche wurde bei den Begehungen am 07. und 18. August 2025 je 1 adulte Zauneidechse gesichtet. Die Tiere sonnten sich in einem nur leicht bewachsenen, verdichteten Grünlandbereich und flüchteten nach Osten hin in die Gehölze.

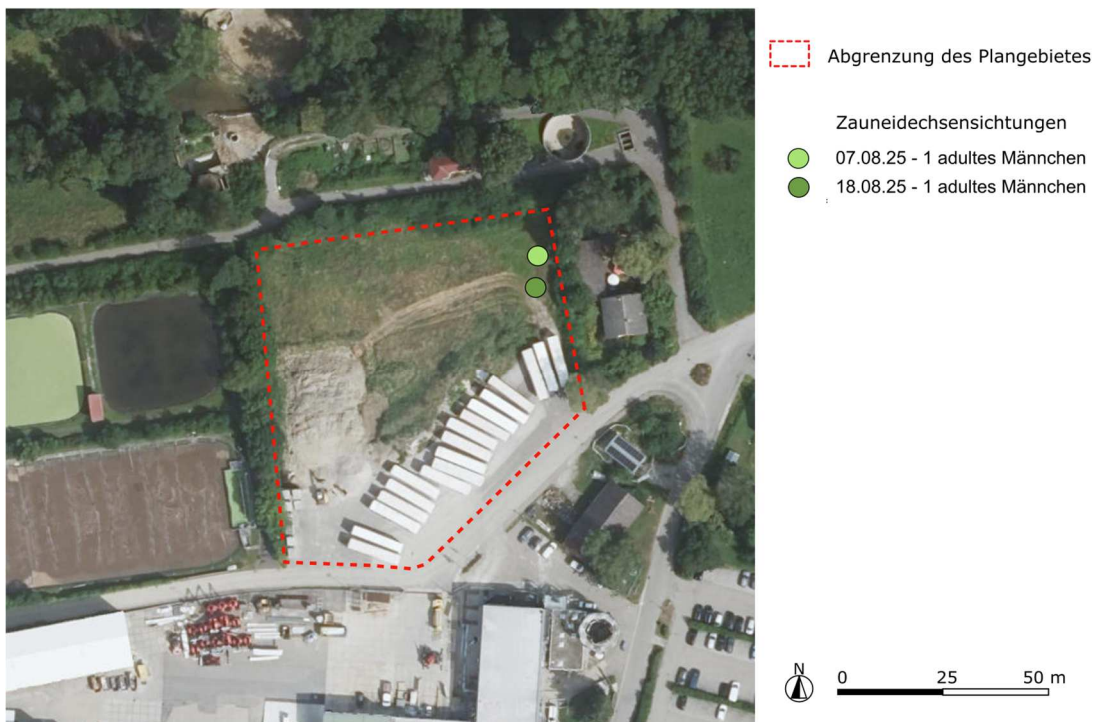


Abb. 6: Reptiliennachweise innerhalb der Planfläche

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Brutvögel in Großnestern und Höhlungen konnten bei der Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Bei den Brutvögeln in Kleinnestern in den randlichen Gehölzen, die im Zuge der Planung nur im Saum tangiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass eventuell gestörte Nistplätze im räumlichen Umfeld, besonders zu der in ca. 25 m nördlicher Entfernung verlaufenden Brettach hin, neu errichtet werden können.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Eingriffe in die im Grenzbereich verlaufenden Gehölzsäume dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Strukturen für Wochenstuben- und Einzelruhestätten in den Gehölzen randlich des Planbereiches festgestellt wurden und die randlichen Gehölze im Zuge der Planung erhalten bleiben, von der Planung nicht erheblich betroffen.

6.4 Reptilien

Die gesichteten Reptilien nutzen die Planfläche aktuell als Besonnungsplatz, jedoch nicht als Rückzugsraum. Dies kann bei längerem Lagern der Materialien im Planbereich als zusätzliche Nutzung mittelfristig hinzukommen.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Reptilien

Der Beginn von Bodenarbeiten ist an besonnten Tagen im April und September möglich, da die Tiere in diesen Zeiträumen mobil sind und weder Eier abgelegt noch nur wenig mobile Jungtiere haben.

Vor den Erdarbeiten sollte das Baufeld mit einem Reptilienzaun mit innen randlichen Schüttungen abgeschränkt werden. Die Schüttungen ermöglichen den sich möglicherweise noch im Gebiet befindlichen Arten das Verlassen der Planfläche.

Sonnenplätze sind in den Randbereichen der Gehölze zu erhalten bzw. neu zu schaffen.

6.6 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Im Norden von Rot am See ist im Ortsteil Brettenfeld die Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Brettach, Erweiterung Nord“ in einer Größe von 0,6 ha im Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde und bestehende Gewerbegebietsflächen vorgesehen. Aktuell wird die Fläche als Park- und Lagerfläche sowie als Grünland genutzt, nördlich, westlich und östlich grenzen Hecken die Fläche ein, südlich verläuft ein Fahrweg.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppe der Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes durchgeführt. Auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wurden die randlichen Heckenstrukturen auch auf die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse hin untersucht. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum August bis Anfang September 2025.

Für den Schutz der randlich des Plangebietes vorkommenden Brutvögel und die Zauneidechse werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Nachweise von Fledermäusen sowie anderen streng geschützten Arten(gruppen) wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt

Fazit:

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel und der Zauneidechse mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.